

Überbetriebliche Ausbildung im Friseur-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2009 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 21.10.2009 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), unter Aufhebung der Einzelfallregelungen Nr. 101 und 138 folgende Einzelfallregelung Nr. 157

Nr.	Beruf Berufsnr.	Ausbil- dungs- jahr	Wo- chen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger	
157	Friseur 16380	1.	1	G/FRI1/02M Einführung in die Kundenberatung	Handwerks- kammerbezirk Ulm	unterschied- liche ÜBA-Stätten	Handwerkskammer Ulm oder Kreishandwerker- schaften im Bezirk der HWK Ulm	
			1	G/FRI2/02M Herrenhaarschnitttechniken				für alle Kreise, in denen keine einjährige
			1	G/FRI3/02M Damenhaarschnitttechniken				Berufsfach- schulpflicht besteht
			1	G/FRI4/02M Dauerwelltechniken				
		ab 2.	1	FRI1/09 Klassische Friseur Tätigkeit	Handwerks- kammerbezirk Ulm			
			1	FRI2/09 Modische Friseur Tätigkeiten				
			1	FRI3/09 Kosmetik und Nagelmodellage				
			1	FRI4/09 Langhaardesign, Haarver- längerung				
			1	FRI5/09 Dekorative Gestaltung von Haar (Coloration) und Gesicht (Make-up)				

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 26.04.2010 (Az.: 3-4233.82/51) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 29.04.2010 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 04.06.2010